

Zweck

Diese Studioordnung regelt die Beziehungen zwischen der Dzialak&Söhne Musik-Akademie (DSMA) und den Schülern, bzw. ihren gesetzlichen Vertretern.

Schuljahr, Semester-Einteilung, Ferien

Ein Semester beinhaltet 18 Lektionen. Das DSMA -Schuljahr stimmt zeitlich mit dem Schuljahr der Schulgemeinde Bülach überein und umfasst das Herbstsemester mit Beginn im August sowie das Frühjahrssemester mit Beginn im Februar. Die Ferien und Feiertage stimmen ebenfalls mit jenen der Schulgemeinde Bülach überein. Der Musikunterricht findet in der Regel ausserhalb der regulären Schulzeit statt und kann aus organisatorischen Gründen auch auf schulfreie Nachmittage gelegt werden.

Anmeldung

Der Eintritt ist zu Beginn eines Semesters möglich, ein späterer Eintritt kann in begründeten Fällen von der DSMA-Leitung bewilligt werden.

Vor der beabsichtigten Anmeldung zum Musikunterricht soll anlässlich eines Lektionsbesuchs die Kontaktaufnahme mit der DSMA-Leitung erfolgen. Für grundsätzliche Beratungen oder Eignungsabklärungen ist der DSMA-Leiter zuständig. Anmeldungen sollen mit den Formularen elektronisch erfolgen.

Diese sind auf der [Homepage der DSMA](http://www.dzialak.ch) (Link to: www.dzialak.ch) erhältlich. Durch die Anmeldung wird die Musik-Akademie-Ordnung anerkannt und die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes eingegangen.

Abmeldung und Austritt

Abmeldungen sind nur auf das Frühlings-Semesterende möglich und müssen vor Semesterschluss via dem Abmeldungsformular elektronisch eingereicht werden. Das dazugehörige Formular ist auf der Homepage der DSMA erhältlich. Gleichzeitig sind der Lehrer des Schülers bzw. dessen Eltern zu informieren.

Der Schüler erhält ein Attest über den im DSMA besuchten Unterricht. Wird die Abmeldefrist nicht eingehalten, wird das Schulgeld vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ohne eingereichter Abmeldung gilt der Schüler für das nächste Semester als angemeldet.

Absenzen des Schülers

Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist dies der Lehrperson rechtzeitig bis zum Vorabend mitzuteilen. Stundenausfälle wegen Krankheit, Unfall*, Klassenlager, Sporttag, Schulreise, Teilnahme an anderen obligatorischen Schulanlässen oder anderen Aktivitäten, werden weder nachgeholt noch zurück vergütet.

Öffentliche Feiertage wie Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai etc. müssen weder nachgeholt noch zurück vergütet werden. Mit dem Einverständnis der Lehrperson können ausgefallene Instrumental- und Gruppenlektionen nachgeholt werden. Es besteht jedoch keine Pflicht dies zu tun.

* Stundenausfälle wegen Unfall oder längerer Krankheit werden ab der 3. Lektion vergütet. Nach drei unentschuldigtem Absenzen kann der Ausschluss aus der Musikschule erfolgen.

Absenzen der Musiklehrperson

Fallen Lektionen durch Verhinderung der Lehrperson aus, so werden deren Schüler rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt. Lektionen, die auf Veranlassung der Lehrperson ausfallen, werden entweder vor- oder nachgeholt oder bei längerem Ausfall (inkl. Militärdienst) durch eine Stellvertretung erteilt. Ist dies nicht möglich, wird der entsprechende Betrag am Semesterende rückerstattet oder gutgeschrieben. Bei Krankheit werden die ausgefallenen Stunden nicht nachgeholt. Ist die Lehrperson längere Zeit verhindert, wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag rückerstattet.

Unterricht, Versäumnisse, Absagen

Lehrer und Schüler haben sich pünktlich und vorbereitet zu den Unterrichtszeiten einzufinden. Der Schüler/die Schülerin hat immer sein Instrument sowie das Notenmaterial mitzubringen. Voraussehbare Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Lektionen sind dem Lehrer möglichst frühzeitig zu melden. Nach drei unentschuldigtem Absenzen kann der Ausschluss aus der Musik-Akademie erfolgen.

Veranstaltungen

Die DSMA führt regelmässig öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Schülerkonzerte durch. Sie dienen den Schülern zum Üben im öffentlichen Auftreten und geben andererseits Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die Schüler freiwillig.

DSMA-Geld

Das DSMA-Geld wird zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt und ist innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Tagen zu bezahlen.

Die Betreibung für ausstehende DSMA-Gelder bleibt vorbehalten.
Gerichtsstand: Bülach, Schweiz.

Wenn drei oder mehr Kinder aus derselben Familie den Musikunterricht besuchen, wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Ebenso wird ein Rabatt gutgeschrieben, wenn ein Schüler zwei verschiedene Instrumentalfächer im Einzelunterricht belegt. Auf DSMA-Gelder für Kurse der elementaren Musikerziehung, des Gruppenunterrichts sowie des Erwachsenenunterrichts kann kein Rabatt gewährt werden.

DSMA-Geldrückerstattungen sind in folgenden Fällen möglich:

- Krankheit oder Unfall des Schülers ab der 3. Woche. Ein Arztzeugnis ist dabei vorzuweisen.
- Krankheit oder Unfall des Lehrers ab der 3. Woche

DSMA-Gelderlass ist ausgeschlossen bei:

- Austritt des Schülers während eines Semesters
- ungültiger und/oder verspäteter Abmeldung
- Ausschluss wegen Disziplinarverfahren
- gesetzlichen Feiertagen

Über Teilrückerstattung oder Gutschriften des DSMA-Geldes wird nur bei einem eingereichten und begründeten Gesuch an die DSMA-Leitung entschieden.

Die Abonnemente der DSMA haben eine Gültigkeitslänge von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum. Werden innerhalb des Zeitraums nicht die vollständigen Leistungen des Abonnements bezogen, besteht kein Recht auf Rückerstattung. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist mittels eines begründeten Gesuchs an die DSMA-Leitung möglich. Die DSMA-Leitung ist nicht verpflichtet dem Antrag zu entsprechen.

Versicherungen

Grundsätzlich ist die Versicherung des Schülers und des eigenen Instrumentes Sache der Eltern.

Bild- und Tonaufnahmen

Mit Ihrer Anmeldung erteilen die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte der DSMA die Erlaubnis an Anlässen der DSMA erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien, sowie Social-Medien (FB und Instagram) zu verwenden.

Das Aufnehmen von Stunden auf Diktiergeräten und/oder Mobiltelefonen darf nur mit der Einverständnis der Lehrperson erfolgen.

Umgang in Ausnahmesituationen

Im Falle einer Epidemie/Pandemie (bsp. COVID-19) steigt die Dzialak&Söhne Musikakademie per sofort auf Onlineunterricht um. Dies dient zur Vermeidung von persönlichem Körperkontakt zwischen Lehrkräften und Schülern. Der Unterricht wird mittels Skype- oder Zoomunterricht fortgeführt. Die persönlichen Offlinelektionen werden dabei nicht mehr nachgeholt.

Allgemeines

Die Beschaffung des persönlichen Musikinstrumentes samt Zubehör sowie der Musikliteratur und anderer Materialien geht zu Lasten des Schülers.



Dzialak&Söhne Musik-Akademie-Ordnung

Bülach, im August 2023

Gute Voraussetzungen für einen erfolgsversprechenden Musikunterricht sind der regelmässige Kontakt zwischen der Lehrkraft und Eltern. Solche Kontakte sind von beiden Seiten anzustreben.

Die Eltern jugendlicher Schüler haben das Recht den Unterricht des Kindes zu besuchen und sind auch herzlich dazu eingeladen.

Schwierigkeiten zwischen Schülern und Lehrern werden in erster Linie von den Eltern mit dem Lehrer besprochen. Bei Unstimmigkeiten wird zusammen mit der DSMA-Leitung nach einer sinnvollen Lösung gesucht. Die DSMA-Ordnung sieht vor, dass die Eltern oder gesetzliche Vertreter für die Kinder haften.

Für alle Schüler sind die jeweils gültige Hausordnung und Tarife verbindlich!



Leitung DSMA Jakub Dzialak